Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1287

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 70002 — 6192/66

Bonn, den 12. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine Geflügelstatistik

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 303. Sitzung am 22. Dezember 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über eine Geflügelstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Brütereien und in Geflügelschlachtereien werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Erhebung in Brütereien erfaßt

1. monatlich

   a) die Einlagen an Bruteiern zur Erzeugung von Legehennen und von Masthühnern,

   b) die geschlüpften Geflügelküken;

2. jährlich im Monat März

   das Fassungsvermögen der Brutanlagen.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 die Inhaber der Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes,

2. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Inhaber der Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 500 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes.

§ 3

(1) Die Erhebung in Geflügelschlachtereien erfaßt

1. monatlich

   das geschlachtete Geflügel inländischer Herkunft;

2. jährlich im Monat März

   die monatliche Schlachtkapazität im Zeitpunkt der Befragung.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 die Inhaber der Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2000 Tieren im Monat;

2. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Inhaber der Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 500 Tieren im Monat.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einstellung von Erhebungen, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, anzuordnen,

2. anzuordnen, daß die Erhebungen nach den §§ 2 und 3 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 6

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 StatGes zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 7

§ 6 des Viehzählungsgesetzes vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehzählungsgesetzes vom 3. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimm-

ten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen."

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Begründung

I.
Allgemeine Begründung

Die Geflügelwirtschaft in der Bundesrepublik wurde in den letzten Jahren als Betriebszweig der Landwirtschaft stark ausgebaut. Der Verbrauch an Geflügelfleisch ist im Wirtschaftsjahr 1965/66 auf fast 370 000 t angestiegen und beträgt damit ein Drittel des Rindfleisch- und ein Fünftel des Schweinefleischverbrauchs; er wird sich in den nächsten Jahren weiter kräftig erhöhen. Die inländische Erzeugung an Geflügelfleisch deckt z. Z. etwa 45 % des Verbrauchs.

Die agrarpolitische Notwendigkeit, daß der deutschen Veredelungswirtschaft für Eier und Geflügelfleisch gegenüber dem starken Importdruck ausreichender Raum zur Ausdehnung bleibt, zwingt zu einer Markt- und Preisbeobachtung, die auf statistischen Feststellungen beruht und deren Ergebnisse als beweiskräftige Unterlagen für notwendige Schritte bei der EWG-Kommission dienen. Die EWG-Dienststellen selbst benötigen zur Durchführung der Marktorganisationen für Eier und Geflügelfleisch ebenfalls laufend statistische Daten aus der Geflügelwirtschaft der Mitgliedstaaten; so erfolgt eine monatliche Berichterstattung über die Erzeugung und eine wöchentliche Berichterstattung über die Preise an die EWG.

Für die Preisbeobachtung können laufend Statistiken nach dem Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 605) durchgeführt werden. Über die Erzeugung auf dem Gebiet der Geflügelwirtschaft können dagegen keine hinreichenden Feststellungen erzielt werden. Nach dem Viehzählungsgesetz werden nur einmal jährlich bei der allgemeinen Viehzählung die Bestände an Geflügel erfragt. Nach den Vorschriften über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft werden nur die Hennenbestände sowie die Erzeugung und der Absatz von Eiern monatlich repräsentativ erfragt.

Durch die Verordnung über eine Geflügelstatistik vom 21. März 1964 (BAnz. vom 1. April 1964) ist die Möglichkeit geschaffen worden, in Brütereien die Einlagen an Bruteiern und die geschlüpften Geflügelküken und in Geflügelschlachtereien das geschlachtete Geflügel monatlich zu erfassen. Die nach dieser Verordnung seit April 1964 durchgeführten Erhebungen haben gute Ergebnisse und auch wichtiges Grundmaterial für agrarpolitische Maßnahmen auf dem Geflügelsektor erbracht. Diese Ergebnisse werden auch in Zukunft benötigt. Da die Verordnung über eine Geflügelstatistik am 31. März 1967 außer Kraft tritt, soll durch ein Gesetz eine langfristige Rechtsgrundlage für die Fortführung der Geflügelstatistik in dem gleichen Umfang geschaffen werden.

II.
Besonderer Teil

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen der Regelung im § 2 der zur Zeit noch geltenden Verordnung über eine Geflügelstatistik.

Es sollen monatlich in den Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Eiern die Einlagen an Bruteiern zur Erzeugung von Legehennen und Masthühnern und die geschlüpften zur Aufzucht oder zur Mast bestimmten Geflügelküken erhoben werden. Zur Abgrenzung der auskunftspflichtigen Betriebe soll jährlich im Monat März auch das Fassungsvermögen der Brütereien, soweit dieses mindestens 500 Eier beträgt, erfaßt werden.

Aus den Zahlen der in Brütereien je Monat geschlüpften Hennenküken für Legezwecke läßt sich die Entwicklung der künftigen Bestände an Legehennen und damit die voraussichtliche Entwicklungstendenz der Eiererzeugung auf ein halbes Jahr im voraus beurteilen. Über die Frage der geschlüpften Küken für Mastzwecke ergibt sich die Grundlage für die Vorschätzung des Geflügelfleischanfalls auf etwa drei Monate im voraus. Die Vorausschätzungen sind bei den sich schnell ändernden Marktverhältnissen die einzige Möglichkeit, frühzeitig notwendig werdende Maßnahmen für die Stabilisierung des Marktes einzuleiten.

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält inhaltlich keine wesentlichen Abweichungen gegenüber § 3 der Verordnung über eine Geflügelstatistik. Es soll monatlich in Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2000 Tieren der Fleischanfall aus Schlachtungen von Geflügel inländischer Herkunft erfaßt werden. Zur Abgrenzung der auskunftspflichtigen Betriebe soll jährlich einmal im Monat März die Schlachtkapazität, soweit diese 500 Tiere je Monat beträgt, mit erhoben werden. Für die Marktbeobachtung ist die Erfassung des geschlachteten Jungmastgeflügels von besonderer Wichtigkeit, da es den größten Marktanteil bei Geflügel darstellt und hier eine Steigerung der Eigenerzeugung zu erwarten ist. Der Fleischanfall aus Suppenhühnern, der verhältnismäßig konstant bleibt, wird mittels Angaben aus den betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen berechnet. Ein sehr wichtiges Korrektiv für diese Meldungen liegt auch in den Schlachtungen von Suppenhühnern, die bei den meldepflichtigen Betrieben erfaßt werden. Das Aufkommen an Enten und Gänsen in Geflügelschlachtereien gibt wesentliche Anhaltspunkte über den Gesamtanfall an Gänse- und Entenfleisch, wenn auch

der größte Teil der Mast von Enten und Gänsen in den bäuerlichen Betrieben durchgeführt wird.

Die aus der Statistik anfallenden Ergebnisse ermöglichen den Überblick über das Geflügelfleischaufkommen und bilden damit die Grundlage für einen zuverlässigen Überblick über die Geflügelfleischversorgung.

Zu § 4

Die Bestimmung soll im Hinblick auf § 12 StatGes insbesondere die Weiterleitung der tabellarischen Ergebnisse der Geflügelstatistik an die obersten Landwirtschaftsbehörden ermöglichen, auch wenn die Tabellen infolge der Aufgliederung der Positionen in gewissen Fällen Zahlenangaben enthalten, die sich nur auf einen Betrieb beziehen, ohne daß dabei der Name des Auskunftspflichtigen sichtbar gemacht wird.

Die Unterrichtung über Angaben einzelner Betriebe dient den zuständigen Bundes- und Landesbehörden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Förderung der Landwirtschaft. Derartige Unterlagen bilden für diese Behörden die einzige Unterrichtungsquelle über die Entwicklung der Zusammenballungen in der Geflügelwirtschaft. Die Angaben werden ferner für die Beurteilung benötigt, ob und inwieweit der Bau und Ausbau von Erfassungs-, Verwertungs- und Absatzeinrichtungen für Eier und Schlachtgeflügel, für die im Rahmen des Grünen Plans Mittel zur Verfügung stehen, förderungswürdig sind.

Zu § 5

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen soll die Möglichkeit schaffen, auf einfache Weise nicht mehr notwendige Erhebungen einzustellen oder die festgelegten Zeitabstände der Erhebungen zu verlängern.

Zu § 6

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 StatGes zu erlassen, ist in dieses Gesetz ebenso aufgenommen worden, wie in vorangegangene Gesetze über agrarstatistische Erhebungen (vgl. u. a. das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 409).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält ein Mindestprogramm, das nur die z. Z. als notwendig anerkannten Dauererhebungen nach § 6 Abs. 1 StatGes anordnet. § 6 soll klarstellen, daß die Bundesregierung neben den Erhebungen nach diesem Gesetz berechtigt ist, ergänzende Erhebungen durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 StatGes anzuordnen, wenn die besonderen Voraussetzungen der genannten Ermächtigungsvorschrift erfüllt sind. Zur Zeit sind solche Erhebungen nicht in Aussicht genommen.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung in § 4. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen ist das Statistische Bundesamt nicht in der Lage, den obersten Landwirtschaftsbehörden die von diesen benötigten Ergebnistabellen der Viehzählung, untergliedert nach Bestandsgruppen, Betriebsgrößenklassen und Verwaltungsbezirken, mit allen ermittelten Zahlenangaben zur Verfügung zu stellen; die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie B, Reihe 3, Viehwirtschaft „Schweine-, Milchkuh- und Geflügelbestand im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche 1965" kann als ein Beispiel dieser bisher unbefriedigenden Verwendungsmöglichkeit der Viehzählungsergebnisse angeführt werden. Durch die vorgesehene Ergänzung des Viehzählungsgesetzes soll in Zukunft sichergestellt werden, daß den zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für Verwaltungszwecke insbesondere die Ergebnisse in der bezeichneten Untergliederung vollständig und ohne die Einzelangaben verschleiernde Zusammenfassung zur Verfügung stehen. Die Unterrichtung über Angaben der Viehhalter dient diesen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Diese Einzelangaben sind insbesondere von Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklung der Konzentration auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft und die Förderungswürdigkeit von Vorhaben durch Mittel des Grünen Plans.

Zu § 8

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III.
Kosten

Die jährlichen Kosten der Erhebungen werden wie folgt veranschlagt:

	Bund	Länder	Bund und Länder
	DM		
Personalkosten ...	10 000	116 000	126 000
Sachkosten	3000	29 000	32 000
Gesamtkosten	13 000	145 000	158 000

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich daraus, daß es in den §§ 4 und 7 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG regelt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig ist, weil in den §§ 4 und 7 nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG, sondern materiell die Geheimhaltungspflicht entsprechend § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke geregelt wird.